

Notwendige Politik- und Gesetzesanpassungen im Zuge der Corona-Krise

Erklärung des DBV-Präsidiums vom 12. Mai 2020

Die Corona-Pandemie hat harte Beschränkungen für die Wirtschaft erforderlich gemacht. Dabei wurde die besondere Rolle und die Systemrelevanz der Land- und Ernährungswirtschaft für die Versorgung der Bevölkerung deutlich. Mit der Einreisemöglichkeit für Saisonarbeitskräfte wurde auf dem Höhepunkt der Krise die besondere Aufgabe der Landwirtschaft anerkannt. Auch sind bereits wichtige Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen worden wie Soforthilfen, Liquiditätsdarlehen mit Tilgungszuschuss, Sicherung der GAP-Zahlungen im Dezember 2020 sowie EU-Beihilfen für private Lagerhaltung.

Zur Überwindung der wirtschaftlichen Krise infolge der Corona-Pandemie fordert der DBV:

1. **Moratorium für neue, kostenintensive gesetzliche Auflagen und Standards und stabile GAP**

Auflagen und Standards für die deutsche Landwirtschaft kosteten nach Berechnungen des HFFA-Institut jährlich rund 5,3 Mrd. Euro im Jahr. Dazu gehören vor allem die EU-Wasser-Rahmenrichtlinie, die Dünge-Verordnung, EU-Regeln für Pflanzenschutzmittel und Standards in der Tierhaltung. Unter Berücksichtigung der Auflagen in wichtigen Wettbewerbsländern beträgt der Kostennachteil der deutschen Landwirte 4,1 Mrd. Euro, der durch die erneut geänderte Düngeverordnung steigt und geplante neue Gebietsauflagen (Insektenschutz, Wasserhaushaltsgesetz) weiter steigen würde.

Weiterentwicklungen im Umweltschutz und Tierwohl kann der DBV nur dann positiv aufgreifen, wenn eine Abwanderung der Erzeugung ins Ausland vermieden wird und neue Bezahlmodelle für höhere Standards entwickelt werden (z.B. Initiative Tierwohl). Die GAP-Förderung der EU muss für die Landwirte dabei mindestens stabil bleiben.

2. **Verschiebungen und Flexibilisierungen bei Gesetzen, wenn diese Corona-bedingt nicht regulär umgesetzt werden können.**

Vielfach können gesetzliche Vorgaben wegen der Corona-Beschränkungen nicht mehr zeit- und sachgerecht umgesetzt werden. Hier sind Sonderregelungen nötig. Dazu gehören u.a. erforderliche Schulungen für die Ferkelkastration mit Betäubung (Isofluran), die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen EU-Öko-Verordnung, Anpassungen im EEG und im steuerlichen Bereich (siehe Anlage).

3. **Stärkung der Betriebe bei der Eigenvorsorge vor Krisen**

Der DBV unterstreicht seine langjährige Forderung nach einer steuerlichen Risikorücklage. Dies ist ein wirkungsvolles Instrument der Eigenvorsorge in Zeiten extremer Ertrags- und Marktlagen. Darüber hinaus spricht sich der DBV für eine Stärkung des betrieblichen Risikomanagements (Mehrgefahrenversicherungen) unter der Voraussetzung aus, dass staatlicherseits zusätzliches Geld zur Verfügung gestellt wird.

4. **Geänderte Prioritäten in der EU-Agrarpolitik**

Die geplante „Farm-to-Fork“-Strategie und die Biodiversitätsstrategie der EU müssen an die Lehren aus der Corona-Krise angepasst werden. Die Ernährungssicherheit muss endlich eine höhere Priorität bekommen. Es muss eine bessere Verbindung einer produktiven und effizienten Land- und Forstwirtschaft mit Umweltzielen gefunden werden.

Anlage

Notwendige Corona-bedingte Verschiebungen und Flexibilisierungen bei rechtlichen Regelungen in der Landwirtschaft

Steuerliche Maßnahmen

- **Verlängerung der Investitionsfrist bei §7g EStG (Investitionsabzugsbetrag) um mindestens 1 Jahr**
§ 7g EStG fördert die Investitionsfähigkeit auch der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die steuerlichen Erleichterungen setzen das Einhalten bestimmter Fristen voraus. Es darf nicht zu einer „Strafsteuer“ kommen, wenn geplante Investitionen infolge der Corona-Krise verschoben werden müssen. Da das Wirtschaftsjahr für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich am 30.6. endet, ist hier dringender Handlungsbedarf.
- **Verlängerung der Reinvestitionsfrist bei §6b EStG (§6b-Rücklage) um mindestens 1 Jahr**
Mit der § 6b-Rücklage können stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (insbesondere Grund und Boden, Gebäude) entstehen, innerhalb von 4 bzw. 6 Jahren steuerneutral reinvestiert werden. Aufgrund der Corona-Pandemie kann u.U. das Ersatzwirtschaftsgut nicht fristgerecht angeschafft oder mit der Herstellung begonnen werden (Lieferprobleme, Krankheit, Kontaktsperrungen etc.). Da das Wirtschaftsjahr für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich am 30.6. endet, ist hier dringender Handlungsbedarf.

Öko-Landbau

- **Verschiebung des Inkrafttretens der neuen EU-Öko-Verordnung um 1 Jahr**
Wichtige Teile der neuen EU-Öko-Verordnung sind 8 Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Verordnung im Januar 2021 nicht fertig gestellt. Dazu zählen das Ausführungsrecht zum Ökokontrollrecht, zu den Importregelungen und zum Öko-Saatgutrecht. Die Coronakrise verlangsamt die Arbeit an der sekundären Gesetzgebung zur neuen Öko-Basisregelung, der EU-Verordnung 2018/848. Ohne das Ausführungsrecht kann die neue Öko-Verordnung nicht funktionieren. Selbst wenn das Ausführungsrecht bis zum Jahresende fertig gestellt sein sollte, müssten dann binnen weniger Wochen alle Beteiligten in Ökolandbau, Lebensmittelwirtschaft, Öko-Kontrollstellen und Kontrollbehörden in dem sehr komplexen geänderten Kontrollverfahren geschult werden.

Schweinehaltung

- **Flexibilisierung/Vereinfachung der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung**
Nachdem nun die ersten zertifizierten Isofluran-Narkosegeräte für Ferkel auf den Markt kommen, beginnen die Schulungen zum Erwerb der notwendigen Sachkunde (Ferkelbetäubungssachkunde-VO) erheblich verspätet. Bis Jahresende müssen ca. 5.000-6.000 Personen geschult werden. Angesichts der durch Covid-19 verursachten Einschränkungen für Präsenz-Schulungen sind weitere Verzögerungen bei dem notwendigen Sachkundeerwerb zu befürchten. Eine Verschiebung des Endes der betäubungslosen Ferkelkastration über den 31.12.2020 hinaus ist nicht vorgesehen. Um

den Ausstieg dennoch rechtzeitig zu schaffen, sind erhebliche Vereinfachungen bei den Schulungs- und Prüfungsanforderungen notwendig. Dazu zählen eine Reduzierung der notwendigen Stundenzahl für die theoretische Schulung, ein verstärktes Angebot von Online-Seminaren, die Möglichkeit einer Online-Prüfung für den theoretischen Teil und der Ersatz der praktischen Prüfung durch eine Bescheinigung des Hoftierarztes über erworbene Praxiskenntnisse des Tierhalters.

- Die Antragsfristen im Förderprogramm für Isoflurangeräte müssen um mindestens 3 Monate verlängert werden. Die Fördermittel sind so aufzustocken, dass alle Interessierten zum Zuge kommen.
- Untersuchungen im Rahmen des vom BMEL in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts zur lokalen Betäubung bei der Ferkelkastration sind wegen der Corona-Vorsorgemaßnahmen nicht zeitgerecht erfolgt. Erste Untersuchungen zeigen nämlich, dass alle eingesetzten Lokalanästhetika (Procain, Lidocain, Mepivacain, Ropivacain) wirksam sind und die Entstehung und Weiterleitung von Schmerzsignalen in das Gehirn unterbinden. Es ist zu befürchten, dass bis Jahresende durch coronabedingte Verzögerungen nicht genügend Landwirte die Sachkunde für die Isofluranbetäubung erwerben können, beziehungsweise der 4. Weg Lokalanästhesie zur Verfügung steht. Deshalb schlägt der DBV vor, auf Basis der bereits vorliegenden Zwischenergebnisse die Anwendung der Lokalanästhesie durch den Tierarzt nach dem 1.1.2021 weiterhin zu ermöglichen.

Erneuerbare Energien / Biogas

- **EEG-Flexibilitätsprämie:** Mit dem Entwurf eines „EEG-Coronagesetzes“ von Ende April 2020 werden bereits wichtige Fristverlängerungen bei den EEG-Ausschreibungen angegangen. Darüber hinaus ist auch eine Regelung für Betreiber von Biogasanlagen nötig, die aufgrund der Corona-Pandemie die Flexibilisierung nicht bis Ende November 2020 abschließen können, aber den Anspruch auf die Flexibilitätsprämie behalten müssen.
- **EEG-Güllebonus:** Um die durch die Corona-Pandemie drohende Gefahr einer Unterschreitung des Mindestgülleanteils zu umgehen, sollten die Ausnahmeregelungen analog der Regelungen beim Ausbruch einer Tierseuche und damit verbundener Quarantänemaßnahmen (Güllebonus entfällt nur für den Zeitraum, in dem der Mindestanteil nicht erreicht werden kann) weiterentwickelt werden. Näheres finden Sie im [Arbeitspapier des Hauptstadtbüros Bioenergie](#).
- **Verwertung von Kartoffeln.** Durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ist die Nachfrage nach Verarbeitungskartoffeln eingebrochen. Unverarbeitete Kartoffeln eignen sich grundsätzlich für den Einsatz in Nawaro-Biogasanlagen. Sofern die Genehmigung für den Betrieb der Biogasanlage den Einsatz von Kartoffeln nicht umfasst, muss dafür eine gesonderte Genehmigung eingeholt werden. Die Behörden sollten hier positiv reagieren.
- **Rahmenbedingungen für steuerfreie Biokraftstoffe in der Landwirtschaft fortschreiben:** In einem ersten Schritt müssen die Umwelt- und Energiebeihilfe-Leitlinien der EU um 2 bis 3 Jahre verlängert werden. Für Investitionsvertrauen ist eine langfristige Regelung nötig.

GAP-Antragstellung 2020

- Umsetzung der neuen EU-rechtlichen Möglichkeiten zur Verschiebung, Aussetzung, **Reduzierung bzw. Wegfall von Vor-Ort-Kontrollen** durch Bund und Länder

Sozialrecht

- Weitere Erleichterungen für Erntehelfer, vor allem **höhere Zuverdienstgrenzen** für **Kurzarbeiter**, vorübergehende Anhebung der Entgeltgrenze für 450 Euro-Jobs, sowie **Aussetzung** des Kriteriums **Berufsmäßigkeit**.
- Befristete Ausdehnung der 70-Tage-Regelung auf 180 Tage.